



Brüssel, den 10. Mai 2017
(OR. en)

8964/17

ENV 422
FIN 290
FSTR 40
REGIO 56
AGRI 255

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	8377/1/17 ENV 371 FIN 267 FSTR 31 REGIO 45 AGRI 211
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 01/2017 des Europäischen Rechnungshofs: "Netz 'Natura 2000': Zur Ausschöpfung seines vollen Potenzials sind weitere Anstrengungen erforderlich" – Annahme

1. Der Europäische Rechnungshof hat am 21. Februar 2017 den Sonderbericht Nr. 01/2017 mit dem Titel "Netz 'Natura 2000': Zur Ausschöpfung seines vollen Potenzials sind weitere Anstrengungen erforderlich" veröffentlicht¹.
2. Am 8. März 2017 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter gemäß den in den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs festgelegten Regeln² die Gruppe "Umwelt" als zuständiges Gremium des Rates für die Prüfung des Berichts benannt³.

¹ Der Sonderbericht kann auf der Website des Rechnungshofs in allen Amtssprachen abgerufen werden: <http://www.eca.europa.eu>

² Dok. 7515/00 + COR 1.

³ Dok. 6883/17.

3. Die Gruppe "Umwelt" hat den Sonderbericht am 14. März 2017 im Anschluss an eine Darlegung der wichtigsten Erkenntnisse durch die Vertreter des Rechnungshofs geprüft. Am 4. April 2017 hat die Gruppe "Umwelt" den vom Vorsitz vorgeschlagenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erörtert⁴. Am 9. Mai 2017 ist – im Anschluss an ein informelles Verfahren der stillschweigenden Zustimmung – innerhalb der Gruppe grundsätzliches Einvernehmen über den überarbeiteten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates⁵ erzielt worden.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates als A-Punkt annimmt.

=====

⁴ Dok. 7803/17.

⁵ Dok. 8377/1/17 REV 1.

**Sonderbericht Nr. 01/2017 des Europäischen Rechnungshofs:
Netz "Natura 2000": Zur Ausschöpfung seines vollen Potenzials sind weitere Anstrengungen
erforderlich**

– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF die Vogelschutzrichtlinie¹ und die Habitat-Richtlinie², durch die das Netz "Natura 2000" eingerichtet und ein gemeinsamer EU-Rahmen für den Naturschutz geschaffen wurde, sowie AUF seine Schlussfolgerungen zur Biodiversitätsstrategie der EU für den Zeitraum bis 2020³ und die Halbzeitbewertung dieser Strategie⁴, durch die Maßnahmen unterstützt werden, die auf den Abschluss, ein besseres Management, die Überwachung, die Zusammenarbeit und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Bezug auf das Netz "Natura 2000" abzielen – einschließlich einer vorhersehbaren, angemessenen und regelmäßigen Finanzierung für die ordnungsgemäße Unterhaltung und das reibungslose Funktionieren des Netzes –

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 01/2017 des Europäischen Rechnungshofs;
2. STELLT FEST, dass die Prüfung nach Konsultationen sowohl mit der Kommission als auch mit den Mitgliedstaaten durchgeführt wurde, wobei zusätzliche Prüfungsnachweise in 24 Natura-2000-Gebieten in fünf Mitgliedstaaten (Frankreich, Deutschland, Spanien, Polen und Rumänien) erlangt wurden, mit denen acht der neun biogeografischen Regionen in der EU abgedeckt werden;
3. IST SICH BEWUSST, dass der Schutz der biologischen Vielfalt zu den wichtigsten Umweltprioritäten der EU zählt und BESTÄTIGT, dass die Vogelschutz- und die Habitat-Richtlinie wesentliche Bestandteile des europäischen Naturschutzes sind und dass ihre Wirksamkeit von einer einheitlichen Umsetzung und angemessenen Finanzausstattung auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten abhängt;

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

³ Biodiversitätsstrategie der EU für den Zeitraum bis 2020, Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Juni 2011 (Dok. 11978/11 + COR 1) und vom 19. Dezember 2011 (Dok. 18862/11).

⁴ Halbzeitbewertung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020, Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Dezember 2015 (Dok. 15389/15).

4. NIMMT in Anerkennung des Fitness-Checks des EU-Naturschutzrechts (Vogelschutzrichtlinie und Habitat-Richtlinie – die "Naturschutzrichtlinien")⁵ und dessen Gesamtschlussfolgerung ZUR KENNTNIS, dass im Rahmen einer umfassenderen Biodiversitätspolitik die Naturschutzrichtlinien zweckmäßig sind, jedoch ihre Umsetzung verbessert werden muss, um die Erreichung ihrer Ziele und das Ausschöpfen ihres vollen Potenzials zu ermöglichen; NIMMT ferner erfreut ZUR KENNTNIS, dass die Kommission als Folgemaßnahme zu den Erkenntnissen des Fitness-Checks und aufgrund von Konsultationen mit Interessenträgern einen konkreten Aktionsplan angenommen hat⁶, mit dem eine rasche Verbesserung der praktischen Umsetzung der Naturschutzrichtlinien und eine Beschleunigung des Prozesses hin zum EU-2020-Ziel, den Verlust an Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen – unter anderem hinsichtlich der Klimaresilienz und der Minderung des Klimawandels – anzuhalten und umzukehren, angestrebt wird;

Erreichung der vollständigen Umsetzung der Naturschutzrichtlinien

5. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass in dem Bericht Mängel bei der Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden, der Einbeziehung von Interessengruppen und der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der Verwaltung des Natura-2000-Netzes festgestellt wurden;
6. MERKT darüber hinaus AN, welche Bedeutung einem verbesserten Zugang zu den entsprechenden Leitlinien der Kommission und den Ergebnissen biogeografischer Seminare für eine wirksamere Umsetzung der Naturschutzrichtlinien sowie der besseren Verbreitung der Leitlinien zukommt;
7. STIMMT der Empfehlung des Rechnungshofs ZU, für eine angemessene Koordinierung zwischen allen an der Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten auf nationaler Ebene beteiligten Behörden – einschließlich aller sektorenübergreifenden politischen Maßnahmen – und den betreffenden Mitgliedstaaten Sorge zu tragen, die Einführung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen in den Gebieten abzuschließen, die seit mehr als sechs Jahren ausgewiesen sind, und sicherzustellen, dass in den Verträglichkeitsprüfungen kumulative Wirkungen berücksichtigt werden und diese von hinreichender Qualität sind;

⁵ Dok. 15671/16 – SWD(2016) 472 final + ADD 1 – SWD(2016) 473 final.

⁶ Dok. 8643/17 – COM(2017) 198 final + ADD 1 – SWD(2017) 139 final.

8. ERMUTIGT die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Überlegungen darüber anzustellen, wie die Verfügbarkeit, die Sensibilisierung und die Anwendung der Leitlinien einschließlich möglicher Lösungen zur Überwindung der Sprachbarrieren verstärkt werden kann;
9. BETONT die Notwendigkeit, die Abstimmung der Zielsetzungen und der Umsetzungskonzepte auf EU-Ebene zwischen den einschlägigen Politikbereichen zu stärken, sowie die wichtige Rolle der Kommission bei der Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten;

Finanzierung und Verbuchung der Kosten für Natura 2000

10. ERKENNT AN, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission weiterhin vor großen Herausforderungen stehen, um zu gewährleisten, dass die EU-Finanzierungsprogramme die finanziellen Bedürfnisse von Natura 2000 deutlicher und umfassender widerspiegeln und die EU-Finanzierungsregelungen wirksamer auf die jeweiligen Ziele der Natura-2000-Gebiete zugeschnitten werden;
11. BEKRÄFTIGT, wie wichtig es ist, eine kalkulierbare, angemessene, regelmäßige und gezielte Finanzierung des Natura-2000-Netzes durch die EU zu gewährleisten, und WÜRDIGT – in Anbetracht der Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln für Natura 2000 und Biodiversität im Rahmen der Finanzierungsprogramme anderer Sektoren – die rechtzeitige Vorlage des Berichts im Vorfeld der Vorbereitungen für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen;
12. STIMMT der Empfehlung des Rechnungshofs bezüglich der Notwendigkeit ZU, die Ausgaben und den künftigen Finanzierungsbedarf vor Ort und auf Ebene des Netzes genauer abzuschätzen, um eine angemessene Einbeziehung von Natura 2000 in die Programmplanungsdokumente der relevanten EU-Fonds zu gewährleisten;
13. STIMMT der Empfehlung des Rechnungshofs bezüglich der Notwendigkeit ZU, dass die Kommission in Übereinstimmung mit dem betreffenden Mitgliedstaat die prioritären Aktionsrahmen (PAF) anhand einer vereinfachten und gezielteren Methodik überarbeitet, um für Kohärenz zwischen den Prioritäten der prioritären Aktionsrahmen und den Programmplanungsdokumenten zu den verschiedenen EU-Finanzierungsinstrumenten zu sorgen;

Messung der mit Natura 2000 erzielten Ergebnisse

14. NIMMT die Empfehlung ZUR KENNTNIS, dass ein spezielles System von Leistungsindikatoren für die EU-Finanzmittel verfügbar sein muss, die zur Unterstützung des Netzes verwendet werden;

15. STIMMT der Empfehlung des Rechnungshofs ZU, für alle EU-Fonds, die das Natura-2000-Netz unterstützen, Querschnittsindikatoren für Natura 2000 festzulegen, um – aufgrund vorhandener und regelmäßig auf den neusten Stand gebrachter EU-Berichterstattungsanforderungen und Daten – eine genaue Verfolgung der mithilfe dieser Fonds erzielten Ergebnisse zu ermöglichen und die Ergebnisse der Erhaltungsmaßnahmen besser quantifizieren zu können.
